

IN KÜRZE KUNST e.V.

SATZUNG

1. Name

Der Verein führt den Namen IN KÜRZE KUNST e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister Flensburg eingetragen werden.
Sitz des Vereins ist Flensburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von Kunst, die im gewöhnlichen Kunstmarkt und Ausstellungskontext keinen Raum findet.

Der Zweck wird erreicht durch:

- das Betreiben der Produktionsgalerie "In Kürze Kunst".
- die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Kursen und Kooperationen mit anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen von Projekten im Sinne des Vereinszwecks.

Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit von IN KÜRZE KUNST e.V. steht das Bestreben, einen Ort für vielschichtige, an den Rändern suchende Kunst jenseits der Beliebigkeit zu schaffen und zu erhalten. IN KÜRZE KUNST e.V. möchte dabei kommunikative Prozesse quer zu Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur und Bildung anregen und eine ästhetische Sensibilisierung anstoßen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Vorstandsbeschluss über die Aufnahme des/der Beitrittswilligen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

3.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds
- Tod des Mitglieds.

4. Rechte der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Juristische Personen und natürliche Personen haben nur eine Stimme je Person.

4.2. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, es kann jedoch nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.

5. Kündigung eines Mitglieds

Die Kündigung (Austritt) eines Mitglieds ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

6. Ausschluss eines Mitglieds

6.1. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt,
- trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- ein sonst wichtiger Grund vorliegt.

6.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung oder schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

7. Mitgliedsbeitrag und Spenden

7.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

7.3. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung geregelt.

7.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7.5. Spenden - auch von Nichtmitgliedern - werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

8. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Das Vorstandsamt endet vorzeitig mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die von einem Vorstandsmitglied innerhalb von 8 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

9.2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

9.3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dazu gehören:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Planung und Koordination des Vereinsangebot
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.5. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die/der Geschäftsführer/in übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eine Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Die/der Geschäftsführer/in kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

9.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder aus redaktionellen Gründen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

10.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

10.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird.

10.4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung.

10.5. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist nicht übertragbar.

10.6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, der vom Vorstand vorgelegt wird
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Benennung von Ehrenmitgliedern.

10.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

11. Mittel des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die dieser Satzung entsprechenden Zwecke im Sinne § 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen ferner keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

12.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen gefasst werden.

12.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendtreff "Die Exxe" und die KKI (Kunst und Kultur Initiativen Flensburg) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.